

BFH-Urteil vom 11.11.2015, I R 26/15 – keine Zeitwertkonten für GGF



Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 11.11.2015 die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH kein Wertguthaben zum Zwecke einer späteren bezahlten Freistellung von der Arbeitsleistung aufgebaut werden kann. Entsprechende Rückstellungen der GmbH für ein solches Wertguthaben führen zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA).

Schon in dem BMF-Schreiben vom 17.06.2009^I anlässlich der Änderungen im SGB IV durch das Flexi-II-Gesetz^{II} hat die Finanzverwaltung klargestellt, dass für sämtliche Mitarbeiter mit Organ-Funktion (z. B. Geschäftsführer, Vorstand) und Mitarbeiter, die gleichzeitig beherrschende Anteilseigner sind, kein Wertguthaben aufgebaut werden kann. Eine steuerbegünstigte Einbringung von Entgeltbestandteilen, Urlaubstagen oder Überstunden in ein Zeitwertkonto und die spätere Nutzung für eine bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung soll diesem Personenkreis verwehrt sein.

In der Folgezeit hatten einige Finanzgerichte^{III} dem widersprochen und im Zeitpunkt der Gutschrift von z. B. Entgeltumwandlungen auf einem Zeitwertkonto noch keinen Zufluss von Arbeitslohn angenommen, wie es ja der Konzeption von Wertguthabenvereinbarungen entspricht.

Mit der Entscheidung des BFH ist die Sache nun höchstrichterlich entschieden. Auch wenn das Urteil einen Gesellschafter-Geschäftsführer betraf, ist es auf die übrigen, im BMF-Schreiben genannten Personenkreise übertragbar. Denn der BFH hat einen sogenannten Fremdvergleich durchgeführt und sich auf den Standpunkt gestellt, dass es schon bei einem Fremd-Geschäftsführer mit der Organstellung nicht vereinbar ist, eine Wertguthabenvereinbarung abzuschließen. Dagegen sprechen nach Ansicht der Richter folgende Punkte: Der Geschäftsführer einer GmbH ist allzuständig, ihn trifft eine Gesamtverantwortung. Wie viele Arbeitsstunden pro Tag er hierfür aufwendet, ist nicht von Belang. Er muss alle notwendigen Arbeiten erledigen, auch außerhalb regulärer Arbeitszeiten und darüber hinaus. Die Vereinbarung über den Aufbau eines Wertguthabens zur späteren Vergütung einer Freistellung stellt in diesem Zusammenhang eine zeitversetzte Abgeltung von Überstunden dar, die für Organe ebenfalls nicht in Frage kommt. Unerheblich ist dabei, ob die Vereinbarung teilweise oder vollständige Freistellungen vorsieht.

Bei Fragen hierzu und für Informationen zu dem weitreichenden Dienstleistungsangebot der PBG rund um Zeitwertkonten und die betriebliche Altersversorgung schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an email@pbg.de. Mit unserer jahrzehntelangen Erfahrung stehen wir Ihnen als Ihr kompetenter Berater jederzeit zur Verfügung.

^I Lohn-/einkommensteuerliche Behandlung sowie Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen, IV C 5 - S 2332/07/0004

^{II} Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008, BGBl. I, 2940

^{III} Vgl. FG Düsseldorf, Urteil vom 21.03.2012, 4 K 2834/11 AO; Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 19.01.2012, 1 K 250/11; Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 16.02.2012, 14 K 202/11

Dienstleistungen rund um die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten

Kompetenter, umfassender und unabhängiger Service für die Personalabteilung

In Kürze:

Gründungsjahr:	1981
Management Buy Out:	2004
Mitarbeiter:	25
Mathematiker, Juristen, Betriebswirte, IT-Spezialisten	
Standort:	Idstein

Arbeitsfelder:

Unternehmensberatung mit Spezialisierung auf die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten, versicherungsmathematische Gutachten, Finanzierung der bAV, Insolvenzschutz, CTA-Modelle, Versicherungslösungen, Outsourcingservice, bAV-Software

Kunden:

mittelständische Unternehmen jeder Größe, deutschlandweit und branchenübergreifend

Kontakt:

Hartwig Kraft
PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH
Black & Decker-Str. 17b

65510 Idstein

Telefon: (06126) 589 -150
e-Mail: hartwig.kraft@pbg.de
Internet: www.pbg.de

Seit über 30 Jahren berät die PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH inhabergeführt mit jetzt rund 25 Mitarbeitern - Rechtsanwälten, Aktuaren, Betriebswirten und IT-Spezialisten - von Idstein aus ihre Kunden in allen Fragen zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV) und zu Lebensarbeitszeitkonten.

Als einem der wesentlichen Werkzeuge des Personalbereichs zur Rekrutierung, Bindung und Motivation von Mitarbeitern kommt der bAV zukünftig wieder eine größere Bedeutung zu. In Verbindung mit Lebensarbeitszeitkonten ergeben sich sinnvolle Lösungen für den Wunsch nach bezahlten Eltern- und Pflegezeiten, für Sabbaticals und für flexible Übergänge in den Ru-

hestand. Die Vorgaben einiger Tarifabschlüsse werden in sinnvolle unternehmensindividuelle Lösungen umgesetzt.

Der 360°-bAV Service©

Die PBG ist der ideale Partner der Personalabteilung, da ihre Dienstleistungen alle Aspekte einer bAV und bei Lebensarbeitszeitkonten abdecken. Von der Konzeption über die Fundierung bis hin zur Organisation und externen Abwicklung – mit oder ohne Integration von Versicherungskomponenten.

Der bAV-Sparplan© der PBG

Als Lösung bei der Neueinführung oder der Umgestaltung und Vereinheitlichung historisch gewachsener bAV-Systeme hat sich der bAV-Sparplan© der PBG bewährt.

Die Eigenbeteiligung der Mitarbeiter, ein flexibler Unternehmensaufwand und optimale Liquiditätseffekte verbinden sich zu einem personalwirtschaftlich effektiven Instrumentarium.

Die Demografiestufe

Die Lebensarbeitszeitmodelle der PBG organisieren Arbeitszeitkonten für Unternehmen und Mitarbeiter und helfen den Übergang in die Rente flexibel zu gestalten.

Das bAV-Portal

Informationen zur bAV sind die unabdingbare Basis für alle Planungen und Entscheidungen von Mitarbeitern und Unternehmen. Das Internet-gestützte bAV-Portal der PBG hilft dem Personalbereich diese Informationen sofort und aktuell zur Verfügung zu stellen.

Der Gutachtenservice

Für ein gelungenes Zusammenspiel von Personal- und Finanzbereich liefert die PBG versicherungsmathematische Gutachten zur Bewertung von Versorgungs-, Jubiläums-, Altersteilzeit und Zeitwertkontenverpflichtungen nach allen nationalen und internationalen Vorschriften. Kompetent, zeitnah, flexibel und kostengünstig.

Die Versicherungslösungen

Versicherungslösungen sind in der bAV weit verbreitet und populär. Aber auch sie müssen verwaltet werden, auch sie benötigen Know-how und Erfahrung, um die für Mitarbeiter und Unternehmen richtige Lösung und den besten Anbieter zu finden. Der vollständige Service für Versicherungslösungen wird über die PBG Finance & Service GmbH abgewickelt.